Reit- und Fahrverein Dormagen e.V.
1.Vorsitzender:
Bernhard Theine
Coloniastraße 10
50169 Kerpen
Tel: 0177-1947827
Mail: info@rufv-dormagen.de

Gelände-Nutzungsordnung des RuFV Dormagen e.V.

§ 1 Geltungsbereich

1. Nachstehende Gelände-Nutzungsordnung gilt für alle sportlichen Einrichtungen des Vereins, d. h. sowohl für die Außenplätze als auch für die Geländestrecke und das gesamte Außengelände auf dem Gelände „Walter-Reuber-Weg 15“.
2. Diese Gelände-Nutzungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der GeländeNutzungsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Monat.
3. Zweck dieser Ordnung ist es, der Unterhaltung und Pflege der Plätze gerecht zu werden und die Erhaltung des Reitgeländes zur Freude der Pferde und Reiter.
4. Diese Gelände-Nutzungsordnung ist für alle Vereinsmitglieder sowie Fremdnutzer verbindlich.
5. Die Gelände-Nutzungsordnung wird auf der Homepage des Vereins, sowie im Schaukasten auf dem Gelände, veröffentlicht.

§ 2 Vereinsmitglieder

1. Grundsätzlich sind alle Vereinsmitglieder zum Benutzen der Reitplätze, der Geländestrecke sowie der Paddocks berechtigt, insofern die Plätze nur für ihren ursprünglich gedachten Zweck genutzt werden.
2. Die Nutzung ist für Vereinsmitglieder kostenlos.
3. Den Vereinsmitgliedern ist es gestattet, mit einem externen Trainer, Übungseinheiten auf den Reitplätzen sowie der Geländestrecke abzuhalten.
4. Alle Vereinsmitglieder werden gebeten, sich an der Erhaltung und Pflege der Anlage zu beteiligen (Bau von Hindernissen, Pflege des Geländes, Turniervorbereitung, usw.).Termine für geplante Arbeitseinsätze werden auf unseren Internetpräsenzen und per E-Mail bekannt gegeben.
5. Vereinsmitgliedern ist es, nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand, gestattet das Gelände für eigene Reitsportveranstaltungen, gegen Gebühr, zu nutzen.

§ 3 Fremdnutzer

1. Fremdnutzer sind für Veranstaltungen, Lehrgängen, Kursen und Trainingseinheiten auf dem Gelände erlaubt.
2. Fremdnutzer müssen sich grundsätzlich vor Nutzung anmelden.
3. Fremdnutzer zahlen für die Herrichtung, Nutzung und Pflege der Reitplätze und der Geländestrecke eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr wird in den jeweiligen Anmeldeformularen angegeben.
4. Fremdnutzer können die vereinseigenen Paddocks gegen eine Gebühr von 10,00 € nutzen.
5. Eine Nutzung ohne vorheriger Anmeldung und Genehmigung wird mit einer Gebühr von 100,00 € und einem Ausschluss der Nutzung des Geländes geahndet.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen:

1. Jeder Nutzer ist verpflichtet vor Nutzung des Geländes, diese selbst auf mögliche Schäden zu überprüfen. Grundsätzlich dürfen nur unbeschädigte Reitplätze, Hindernisse bzw. Strecken benutzt werden.
2. Jeder Nutzer ist verpflichtet vor der Nutzung der Geländestrecke, diese selbst auf Schäden zu überprüfen. Weiterhin muss jeder Nutzer prüfen, und ob die vorhandenen Gegebenheiten (Bodenbeschaffenheit, Hindernisse etc.) für die Ansprüche von Reiter und Pferd zumutbar und überwindbar sind und den Richtlinien der LPO und FEI entsprechen. Hindernisse, die nicht diesen Richtlinien entsprechen, sollten nicht angeritten und nicht überwunden werden.
3. Jeder Reiter / Trainer schätzt somit auf eigene Verantwortung und nach eigenem Ermessen die Bereitbarkeit des Geländes / Reitplätze ein und nutzt diese so, dass keine Schäden auftreten können.
4. Jeder Reiter nutzt die Anlage auf eigene Gefahr. Benutzung nur mit entsprechender Schutzkleidung wie z. B. Reithelm und Sicherheitsweste wird empfohlen. Die Schutzkleidung für Pferd und Reiter sollte den Richtlinien der LPO und FEI entsprechen. Für Schäden bei Zuwiderhandlung haftet der Reiter selbst.

Reit- und Fahrverein Dormagen e.V.
1.Vorsitzender:
Bernhard Theine
Coloniastraße 10
50169 Kerpen
Tel: 0177-1947827
Mail: info@rufv-dormagen.de

5. Nach Benutzung von Hindernismaterial ist dieses unverzüglich wieder an den dafür vorgesehenen Platz zu räumen.
6. Gesperrte Plätze / Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Gesperrte Hindernisse dürfen nicht angeritten bzw. überwunden werden. Auf Schilder bzw. Abtrassierung ist zu achten.
7. Die Reiter haben sich bei der Nutzung unserer Anlage stets sportlich und fair zu verhalten.
8. Die Regeln des Tierschutzes sind verbindlich zu beachten.
9. Der Aufenthalt von Nichtreitern in der Reitbahn ist grundsätzlich verboten! (Ausnahme:Kurze Hilfestellung).
10. Das Freilaufen von Pferden auf dem Gelände ist nicht gestattet.
11. Während des Reitbetriebes, ist das Mitführen von Hunden auf den Reitplätzen verboten. Ebenso gilt dann, das im gesamten Bereich der Reitplätze und der Geländestrecke Hunde an der Leine zu führen sind.
12. Auf dem gesamten Gelände sind Verunreinigungen durch Tier oder Mensch vor Verlassen des Geländes zu beseitigen.
13. Das Parken aller Fahrzeuge ist nur auf dem Parkplatz erlaubt.
14. Auf der gesamten Anlage ist den Anweisungen des Vorstandes Folge zu leisten.
15. Durch die ordnungsgemäße Nutzung kann jeder dazu beitragen, den Erhaltungsaufwand zu reduzieren. Sollte es dennoch einmal zu Schäden und/oder Unfällen kommen, muss der/die Verursacher dies unverzüglich dem Trainingsorganisator und/oder dem Vorstand melden.

§ 5 Haftungsausschluss des Vereins

1. Der Verein überlässt dem Nutzer die Vereinsanlage und deren Einrichtungen, Räume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer oder dessen Beauftragter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer stellt den Verein von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
3. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Verein, soweit der Schaden nicht von dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Verein und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Vereins als Grundstückseigentümer für den zu sichernden Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB unberührt.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Verein an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich des Vereins fällt.
5. Der Verein übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 6 Missachtung und Abweichungen:

1. Bei wiederholter Missachtung der Gelände-Nutzungsordnung trotz Abmahnung behält sich der Vorstand vor, Platzverweise auszusprechen oder die Nutzung der Anlage vollständig zu untersagen bzw. bei Vereinsmitgliedern gegebenenfalls gemäß §8 Abs.1 der Vereinssatzung den Ausschluss aus dem Verein zu beschließen.
2. Abweichungen von der Gelände-Nutzungsordnung sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung und Absprache mit dem Vorstand möglich.